

Antrag der Redaktionskommission* vom 12. Mai 2016

5239 a

Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG)

**(Änderung vom; Teilnahmerechte der
Oberstaatsanwaltschaft bei Verfahren betreffend Vollzugsöffnungen
bei gemeingefährlichen Tätern und Informationsrecht des Opfers)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 11. November 2015 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. Januar 2016,

beschliesst:

I. Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 26:

Bekanntgabe von Personendaten an Amtsstellen und Betroffene

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

Rechtsmittel

³ Betrifft die Anordnung der Vollzugsöffnung eine Person, die eine Tat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB begangen hat, hat die Oberstaatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht Parteistellung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. Mai 2016

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.